

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Haus der Steuerberater

Auf Basis der Verordnung zum Schutz von Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 (Corona-Schutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen in der ab dem 15.07.2020 gültigen Fassung und der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gilt das nachfolgend dargestellte Hygiene- und Infektionsschutzkonzept im Haus der Steuerberater:

1. Im Haus der Steuerberater ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Dies gilt beim Betreten des Gebäudes, im gesamten halb-öffentlichen Bereich (z. B. Flure, EG, 1. OG, Treppenhaus) und beim Verlassen des Gebäudes (§ 2 Abs. 2 CoronaSchVO). Auch außerhalb dieser Bereiche sollte immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, insbesondere im nicht-öffentlichen Bürotrakt (Etagen 2-4) und im UG.
2. Im Haus der Steuerberater gilt grundsätzlich im halb-öffentlichen Bereich (EG, 1. OG, 2. OG Seminarbereich, Treppenhaus bis 2. OG) für alle Personen (auch Mitarbeiter) eine sog. Maskenpflicht, die zum Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet. Die Maskenpflicht besteht nicht, wenn sich keine Besucher im Haus der Steuerberater aufhalten und die Abstandsregelung eingehalten werden kann.
3. Darüber hinaus besteht für Besucher (insbesondere angemeldete Besucher und Sitzungsteilnehmer) eine Maskenpflicht auf dem gesamten Weg vom Betreten des Gebäudes bis zum Erreichen des vorgesehenen Platzes im Besprechungs- bzw. Sitzungsraum sowie auf dem Weg bis zum Verlassen des Gebäudes. Eine Maskenpflicht besteht nicht am Sitzplatz.
4. Die in den öffentlichen Bereichen platzierten Desinfektionsspender sollten beim Betreten und ggf. auch beim Verlassen des Hauses der Steuerberater genutzt werden. Daneben sind die einschlägigen Empfehlungen zum Händewaschen zu beachten.
5. Alle Personen sind aufgerufen, auf körperliche Kontakte wie Händeschütteln oder Umarmungen zu verzichten.
6. Sämtliche Personen sind aufgerufen, die Husten- und Niesetikette zu beachten und Armbeugen bzw. Taschentücher anstelle der Handflächen zu benutzen.
7. Fahrten mit dem Fahrstuhl sind nur erlaubt, wenn sich lediglich eine Person im Aufzug befindet.
8. Besuche sind nur gestattet, wenn diese vorher angemeldet wurden.

9. Der Zutritt betriebsfremder Personen ist am Empfang zu protokollieren. Zur Kontaktpersonenverfolgung sind Name und Adresse des Besuchers zu erfassen. Die erfassten Daten sind nach Ablauf von 4 Wochen zu vernichten/löschen. Eine Protokollierung ist nicht erforderlich für die Teilnehmer von Gremiensitzungen im Haus der Steuerberater (insbesondere Vorstand, Hauptvorstand, Präsidium, Geschäftsführender Vorstand, Ausschüsse).
10. Waschräume/Toiletten sollten grundsätzlich nur einzeln aufgesucht werden.
11. Sämtliche Räume, in denen sich mehrere Personen über einen längeren Zeitraum aufhalten, sollten regelmäßig (mindestens vier Mal täglich für jeweils zehn Minuten) möglichst quer gelüftet werden.

Düsseldorf, den 20.07.2020